

# Satzung des Vereins Zora e.V.

## §1 Allgemeines

Der Verein trägt den Namen „ZORA e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Halberstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, das Kommunikations- und Aktionszentrum ZORA für alle sozialen, Alters- und Bildungsschichten zu betreiben. Es soll ein Ort der sozialen und kulturellen Bildung und ein Feld politischen Lernens sein, wobei die Kommunikation zwischen Individuen, Gruppe, Nationalitäten und Schichten gefördert werden soll.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Musik-, Film-, Theateraufführungen, Vorträge, Diskussions- und Gesprächsrunden und Ausstellungen
- die Bereitstellung eines offenen Bereichs ohne Verzehrzwang. In diesem sollen sich alle Alters-, Sozial- und Bildungsschichten treffen können, um sich kennenzulernen, zu kommunizieren und gegenseitige Vorurteile abzubauen. Der offene Bereich ist erste Anlaufstation für neue Besucher, soll Schwellenängste abbauen und durch gezielte Informationen Besucher zum kreativen Betrieb der Zora hinführen; dazu sind pädagogische Betreuung und Angebote mit animatorischem Charakter notwendig.
- 1. Einrichtung von offenen, gruppenspezifischen Treffpunkten für Senioren, Jugendliche und Kinder. Aus den Treffen sollten sich qualifizierte Angebote entwickeln.
- 2. Einrichtung und Betrieb von Werkstätten, in denen unter sachlich qualifizierter Anleitung sowohl erste Erfahrungen mit dem jeweiligen Medium ermöglicht, als auch Kurse für Fortgeschrittene und Anfänger angeboten werden. Anschließend sollte im offenen Bereich eine Besprechung stattfinden.
- 3. Einrichtung von Lehrgängen zur Weiterqualifizierung der Besucher in den jeweiligen Medien.

Gerade durch die Kombination der unterschiedlichen Bereiche soll die soziale und kulturelle Bildung gefördert werden.

## §2 Vereinsziel

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §4 Mitglieder

1. Als Mitglied kann dem Verein jede natürliche oder juristische Person sowie jeder nicht rechtsfähige Verein angehören, sofern die Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszweckes erwarten lässt.
2. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch mündlichen oder schriftlichen Antrag und deren Annahme durch die Mitgliederversammlung erworben.  
Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Antrag in einer Vereinsversammlung erfragt werden. In der darauf folgenden Vereinsversammlung wird über die Aufnahme oder die Ablehnung der jeweiligen Person abgestimmt.
4. Nach dem Eintritt in den Verein erfolgt eine Probezeit. In dieser Zeit sind diese neuen Mitglieder bei keiner Abstimmung stimmberechtigt.  
Die Probezeit beträgt 6 Monate. Während der Probezeit hat die Vereinsversammlung auf Antrag und nach Abstimmung das Recht, die Probezeit zu beenden und die Vereinszugehörigkeit zu verwehren, sowie nach Ablauf der Probezeit über die Vereinszugehörigkeit abzustimmen.  
Wird einer Person während seiner Probezeit ein Hausverbot erteilt, endet die Probezeit. Nach Ablauf des Hausverbots kann eine neue Probezeit beantragt werden.  
Vereinsmitglieder, denen ein Hausverbot bis zu 6 Monate erteilt wird, werden in dieser Zeit in den Status „Fördermitglied“ zurückgestuft.  
Vereinsmitglieder, denen ein Hausverbot von über 6 Monate erteilt wird, verlieren ihre Vereinsmitgliedschaft. Nach Ablauf des Hausverbots kann eine neue Probezeit beantragt werden.
5. Wer der Mitgliederversammlung drei Mal unentschuldig fernbleibt oder ein Hausverbot von bis zu einem halben Jahr erteilt bekommt, fällt automatisch in den Status „förderndes Mitglied“ und verliert bei den folgenden Entscheidungen sein Stimmrecht. Ob und wann die Betroffenen wieder entscheidungsbefugt sind entscheidet der Vorstand.

6. Das Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt bei
  - a. Bei Tod
  - b. Durch schriftliche Austrittserklärung
  - c. Durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung verstößt oder ein Hausverbot von über einem halben Jahr erteilt bekommt
  - d. Wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung diese nicht zahlt
  - e. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder sich über einen längeren Zeitraum nicht am Vereinsleben beteiligt
8. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde.

#### §5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Monatsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei Eintritt eines Mitglieds im Laufe des Jahres wird der Beitrag mit dem Eintritt anteilig auf die verbleibenden Monate fällig
4. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### §6 Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

#### §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jeden Monat, mindestens jedoch 4 mal innerhalb eines Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladungen per Brief oder E-Mail mindestens sieben Tage (Datum des Poststempels /Absendung der Mail) vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

4. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird die endgültige Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge, insbesondere über
  - a. Satzung und Satzungsänderungen
  - b. Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsanträge
  - c. Wahl des Vorstandes
    - i. 1 VorstandsvorsitzendeR (und VorstandssprecherIn)
    - ii. 1 StellvertreterIn
    - iii. 1 SchriftführerIn / KassiererIn
  - d. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f. Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes
  - g. Auflösung des Vereins
  - h. Wahl der Kassenprüfer
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Eine Satzungsänderung und die vorzeitige Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von mindestens 75% der Vereinsmitglieder und können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge mit Begründung zusammen mit der Einladung und der vorläufigen Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurden. Bei der Abwahl des Vorstandes ist gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Tritt der Fall ein, dass der gesamte Vorstand neu gewählt werden muss, dann hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme pro zu wählender Person. Allerdings müssen nicht alle drei Stimmen benutzt werden. Ist in diesem Fall nicht geregelt, welche Person welche Position im Vorstand einnehmen möchte, so ist es dem neu gewählten Vorstand erlaubt, sich untereinander abzusprechen und die jeweilige Position VorstandsvorsitzendeR, StellvertreterIn und KassiererIn festzulegen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von den Versammlungsleitern zu unterzeichnen und von dem vom Vorstand bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

## §8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, die durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt wird.
2. Die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen unter sich den VorstandssprecherIn, der/die den Verein nach §26 (2) BGB vertritt.

- Die gewählten Vorstandsmitglieder vertreten einzeln den Verein nach außen.
3. Seine Stellvertretung wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
  4. Der Vorstand leitet und vertritt den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit.
  6. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzulegen. Alle Protokolle sind für Mitglieder des Vereins zugänglich zu machen.
  7. Jährlich hat der Vorstand einen Tätigkeitsbericht den Mitgliedern vorzulegen und zur Diskussion zu stellen.
  8. Der Vorstand bestellt einen GeschäftsführerIn, dessen / deren Tätigkeiten in einer Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird und in der Satzung verankert ist.
  9. Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, wenn die Satzung beim Amtsgericht eingetragen ist.

#### §9 Haftung außerhalb der ZORA

Die Haftung für Sportveranstaltungen und Veranstaltungen anderer Art, die außerhalb der ZORA stattfinden und von der ZORA veranstaltet werden, besteht nur bei Vorsätzlichkeit oder fahrlässiger Körperverletzung gemäß §861 BGB.

#### §10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins mit Rücksprache des Finanzamtes an den Verein Frauenzentrum Lilith Unabhängiger Frauenverband Landkreis Harz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Sollte der Verein Frauenzentrum Lilith Unabhängiger Frauenverband Landkreis Harz e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen des ZORA e.V. an eine durch den Vorstand zu bestimmende soziale Organisation.